



# Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

---

2021 Ausgegeben in Schwerin am 29. Januar Nr. 5

---

Tag	INHALT	Seite
28.1.2021	<b>Gesetz zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Kommunen während der SARS-CoV-2-Pandemie</b> GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2020 - 12 .....	66
28.1.2021	<b>Fünftes Gesetz zur Änderung des Landes- und Kommunalwahlgesetzes</b> Ändert Gesetz vom 16. Dezember 2010 GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 111 - 6 .....	68
26.1.2021	Verordnung zur Ablösung von Altverbindlichkeiten für die kommunale Wohnungswirtschaft GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 6030 - 14 - 3 .....	69
27.1.2021	Verordnung zur individuellen Regelstudienzeit aufgrund der COVID-19-Pandemie (Regelstudienzeitverordnung – RegStudZVO) GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 221 - 11 - 11 .....	76
25.1.2021	Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-LVO M-V und zur Änderung der 2. SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung GVOBl. M-V 2021 S. 53 – <b>Berichtigung</b> – .....	77
28.1.2021	Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-LVO M-V und zur Änderung der 2. SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung GVOBl. M-V 2021 S. 58 – <b>Berichtigung</b> – .....	78
27.1.2021	Zweite Änderung der Geschäftsordnung des Landtages Ändert Geschäftsordnung vom 4. Oktober 2016 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 1101 - 0 - 6 .....	79

## Gesetz zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Kommunen während der SARS-CoV-2-Pandemie

Vom 28. Januar 2021

GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2020 - 12

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### § 1 Ziel

(1) Der Landtag stellt fest, dass die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 die Kommunen vor besondere Herausforderungen stellt.

(2) Die Handlungsfähigkeit der kommunalen Organe und Verwaltungen ist auch während der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 aufrechtzuerhalten und die Haushaltswirtschaft zu sichern. Dies erfordert vorübergehend Abweichungen von den nachfolgend bestimmten organisations- und haushaltsrechtlichen Vorschriften der Kommunalverfassung.

### § 2 Abweichungen von organisationsrechtlichen Vorschriften der Kommunalverfassung

(1) Die Gemeindevertretung kann beschließen, dass in ihren Sitzungen sowie den Sitzungen ihrer Ausschüsse und der Ortsteilvertretungen eine unmittelbare Anwesenheit der Öffentlichkeit im Sitzungsraum unterbleibt und die Sitzungen stattdessen zeitgleich in Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum in der Gemeinde oder des Amtes oder über allgemein zugängliche Netze übertragen werden. Eine Sitzung nach Satz 1 gilt als öffentlich im Sinne des § 29 Absatz 5 Satz 1 der Kommunalverfassung. In der öffentlichen Bekanntmachung nach § 29 Absatz 6 der Kommunalverfassung ist auf den Ort oder die Erreichbarkeit der Übertragung hinzuweisen.

(2) Die Gemeindevertretung kann beschließen, dass ihre Sitzungen sowie die Sitzungen ihrer Ausschüsse und Ortsteilvertretungen ohne gleichzeitige Anwesenheit der Teilnehmenden im Sitzungsraum durchgeführt werden und stattdessen die Teilnehmenden durch eine synchrone Übertragung von Bild und Ton miteinander verbunden sind (Videokonferenz). Eine Bildübertragung kann bei bis zu einem Viertel der Mitglieder unterbleiben, soweit diese mit einer ausschließlich durch Tonübertragung gewährleisteten Teilnahme einverstanden sind und keine Zweifel an der Identität bestehen. Durch geeignete technische Hilfsmittel ist sicherzustellen, dass Teilnahme-, Stimm- und Rederechte uneingeschränkt ausgeübt werden können und der Datenschutz gewährleistet bleibt. Abstimmungen, die nach den Bestimmungen der Kommunalverfassung geheim erfolgen können, dürfen in einer Videokonferenz nicht durchgeführt werden. Die Öffentlichkeit einer Sitzung nach Satz 1 ist durch das Verfahren nach Absatz 1 zu gewährleisten. Die Regelungen über den Ausschluss der Öffent-

lichkeit gemäß § 29 Absatz 5 Satz 2 bis 4 der Kommunalverfassung bleiben unberührt.

(3) Im Falle des Absatzes 1 und 2 gelten die Vorgaben zur Fragestunde gemäß § 17 Absatz 1 der Kommunalverfassung mit der Maßgabe, dass Fragen, Vorschläge und Anregungen in Textform an die Gemeindevertretung zu richten sind. Bei Vorliegen der technischen Voraussetzungen kann die Möglichkeit eröffnet werden, dass dies auch mittels elektronischer Kommunikation in Echtzeit erfolgt.

(4) Die Gemeindevertretung kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder beschließen, dass der Hauptausschuss in Angelegenheiten entscheidet, die ihr durch Gesetz oder Ortsrecht vorbehalten sind. Die Gemeindevertretung kann die Übertragung auf einzelne Angelegenheiten beschränken. Sie ist auf einen Zeitraum von höchstens drei Monaten zu befristen. Die Gemeindevertretung kann Angelegenheiten, die sie nach Satz 1 übertragen hat, mit der Mehrheit aller Mitglieder jederzeit an sich ziehen. Sitzungen des Hauptausschusses, in denen nach Satz 1 übertragene Angelegenheiten behandelt werden, sind abweichend von § 35 Absatz 4 Satz 4 der Kommunalverfassung öffentlich. § 29 Absatz 5 Satz 2 bis 4 der Kommunalverfassung gilt entsprechend.

(5) Die Gemeindevertretung, ihre Ausschüsse und die Ortsteilvertretungen können in Angelegenheiten einfacher Art außerhalb einer Sitzung im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschließen. Die Beschlussfassung setzt voraus, dass jedes Mitglied dem Verfahren zustimmt; gesetzliche Regelungen über die für die Beschlussfassung erforderliche Mehrheit bleiben unberührt. Erklärungen der Mitglieder bedürfen der Schriftform; soweit im elektronischen Verfahren beschlossen wird, kann auch die Textform zugelassen werden. Abstimmungen, die nach den Bestimmungen der Kommunalverfassung geheim erfolgen können, dürfen im schriftlichen oder elektronischen Verfahren nicht durchgeführt werden. Im schriftlichen oder elektronischen Verfahren gefasste Beschlüsse sind innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung öffentlich bekannt zu machen, soweit dem überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner nicht entgegenstehen.

(6) Über die Anwendung der Erleichterungen nach Absatz 1 und 2 kann in dem Verfahren nach Absatz 5 beschlossen werden.

(7) Die Regelungen nach Absatz 1 bis 6 gelten für Landkreise entsprechend. Die Regelungen nach Absatz 1 bis 6 gelten mit Ausnahme des Absatzes 4 für Ämter und Zweckverbände entsprechend.

**§ 3****Abweichungen von haushaltsrechtlichen  
Vorschriften der Kommunalverfassung**

(1) Für das Haushaltsjahr 2021 gelten folgende Abweichungen von den Vorschriften der Kommunalverfassung zur Haushaltswirtschaft:

1. Abweichend von § 43 Absatz 7 der Kommunalverfassung ist kein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen, wenn der Haushaltsausgleich nur aufgrund der geplanten oder bereits entstandenen finanziellen Auswirkungen der SARS-CoV-2-Pandemie nicht erreicht wird. Wird der Haushaltsausgleich aus sonstigen Gründen nicht erreicht, können die finanziellen Auswirkungen der SARS-CoV-2-Pandemie bei der Bestimmung der notwendigen Konsolidierungsmaßnahmen unberücksichtigt bleiben. Satz 1 und 2 gilt für die Fortschreibung eines bestehenden Haushaltssicherungskonzepts gemäß § 43 Absatz 8 der Kommunalverfassung entsprechend.
2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite kann zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit der Gemeinde bei unvorhergesehenen finanziellen Auswirkungen der SARS-CoV-2-Pandemie abweichend von § 45 Absatz 3 Nummer 2 der Kommunalverfassung unabhängig von der Festsetzung in einer Haushaltssatzung oder Nachtragshaushaltssatzung durch Beschluss der Gemeindevertretung angepasst werden. Die Regelungen zum Erlass der Haushaltssatzung gemäß § 47 und zur Genehmigungspflicht für Kassenkredite gemäß § 53 Absatz 3 der Kommunalverfassung gelten entsprechend.
3. § 48 Absatz 2 Nummer 1 und 2 der Kommunalverfassung findet keine Anwendung, wenn ohne die Einbeziehung der finanziellen Auswirkungen der SARS-CoV-2-Pandemie keine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen wäre. § 48 Absatz 2 Nummer 4 der Kommunalverfassung findet keine Anwendung, wenn die Einstellung von Bediensteten und die Einrichtung der entsprechenden zusätzlichen Stellen im Stellenplan zur Bewältigung der SARS-CoV-2-Pandemie notwendig sind.
4. Überplanmäßige und außerplanmäßige Auszahlungen oder Aufwendungen, die aufgrund der SARS-CoV-2-Pandemie zu leisten sind, sind abweichend von § 50 Absatz 1 der Kommunalverfassung auch zulässig, wenn deren Deckung nicht gewährleistet ist.

(2) Finanzielle Auswirkungen der SARS-CoV-2-Pandemie im Sinne von Absatz 1 liegen vor, wenn

1. Mindererträge oder Mindereinzahlungen unmittelbar oder mittelbar durch die SARS-CoV-2-Pandemie entstanden sind oder entstehen oder
2. Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung der Gemeinde unmittelbar oder mittelbar aufgrund der SARS-CoV-2-Pandemie zu leisten waren oder sind.

(3) Die Fristen für die Aufstellung und Feststellung des Jahresabschlusses 2019 und 2020 gemäß § 60 Absatz 4 und 5 der Kommunalverfassung werden um jeweils ein Jahr verlängert.

(4) Die Regelungen nach Absatz 1 bis 3 gelten für Landkreise und Ämter sowie Zweckverbände, die den Haushalt gemäß § 161 Absatz 1 der Kommunalverfassung führen, entsprechend.

(5) Soweit die Bestimmungen der Haushaltswirtschaft nach §§ 64 Absatz 1, 70b Absatz 3 und 167b Absatz 2 der Kommunalverfassung auf Eigenbetriebe, Kommunalunternehmen und gemeinsame Kommunalunternehmen anzuwenden sind, gelten für sie die Regelungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 und Absatz 2 entsprechend. Für Sondervermögen gemäß § 64 Absatz 2 bis 4 der Kommunalverfassung gilt Absatz 3 entsprechend.

**§ 4****Verordnungsermächtigung**

Das Ministerium für Inneres und Europa kann durch Rechtsverordnung bestimmen, dass die Regelungen nach § 2 im Jahr 2022 und nach § 3 für das Haushaltsjahr 2022 ganz oder teilweise fortgelten, soweit diese zur Sicherung der Ziele nach § 1 weiterhin erforderlich sind.

**§ 5****Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und  
Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 28. Januar 2021

**Die Ministerpräsidentin  
Manuela Schwesig**

**Der Minister für  
Inneres und Europa  
Torsten Renz**

## Fünftes Gesetz zur Änderung des Landes- und Kommunalwahlgesetzes\*

Vom 28. Januar 2021

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1 Änderung des Landes- und Kommunalwahlgesetzes

Das Landes- und Kommunalwahlgesetz vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 690), das zuletzt durch das Gesetz vom 12. Januar 2021 (GVOBl. M-V S. 38) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 71 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Im Fall einer Naturkatastrophe oder eines ähnlichen Ereignisses höherer Gewalt kann der Landtag feststellen, dass die Vorbereitung oder Durchführung einer Wahl nach diesem Gesetz ganz oder teilweise unmöglich ist. Für diesen Fall wird das Ministerium für Inneres und Europa ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Landtages von den Bestimmungen dieses Gesetzes abweichende Regelungen zu treffen, soweit diese erforderlich sind, um die fristgerechte Vorbereitung und Durchführung von Wahlen zu ermöglichen. Insbesondere können abweichende Regelungen von den Bestimmungen über

- a) die Aufstellung von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern getroffen werden, um die Benennung von Wahlbewerberinnen

und Wahlbewerbern zu einer Wahl ohne die nach diesem Gesetz vorgesehenen Versammlungen zu ermöglichen; hierfür können auch Wahlvorschläge zugelassen werden, die unter Abweichung von der Satzung der Partei zustande gekommen sind,

- b) die Anforderungen an die Unterstützungsunterschriften und die Anzahl der Unterstützungsunterschriften getroffen werden, um die Teilnahme an der Landtagswahl zu ermöglichen, und
- c) die Stimmabgabe in Wahlräumen und die Durchführung der Briefwahl getroffen werden, um die Durchführung der Wahl soweit erforderlich im Wege der Briefwahl zu ermöglichen.

Stehen einem rechtzeitigen Zusammentritt des Landtages unüberwindliche Hindernisse entgegen oder ist er nicht beschlussfähig, so entscheidet der Wahlprüfungsausschuss des Landtages über die Feststellung nach Satz 1 und die Zustimmung nach Satz 2.“

### Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 28. Januar 2021

**Die Ministerpräsidentin  
Manuela Schwesig**

**Der Minister für  
Inneres und Europa  
Torsten Renz**

\* Ändert Gesetz vom 16. Dezember 2010; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 111 - 6

## **Verordnung zur Ablösung von Altverbindlichkeiten für die kommunale Wohnungswirtschaft**

**Vom 26. Januar 2021**

GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 6030 - 14 - 3

Aufgrund des § 26 Absatz 5 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (GVOBl. M-V S. 1364, 1366) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Inneres und Europa:

### **§ 1 Grundsätze**

(1) Bei der Rückführung von Krediten, die Altverbindlichkeiten im Sinne von § 3 des Altschuldenhilfe-Gesetzes darstellen, werden die Gemeinden gemäß § 26 Absatz 1 und Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern aus dem Kommunalen Entschuldungsfonds Mecklenburg-Vorpommern, unterstützt. Dies gilt auch für Gemeinden, die ihren Wohnungsunternehmen finanzielle Mittel mit dem Ziel gewähren, Altverbindlichkeiten im Sinne von § 3 des Altschuldenhilfe-Gesetzes zu tilgen.

(2) Voraussetzungen und Verfahren für die Gewährung der Zuweisungen richten sich nach Maßgabe dieser Verordnung. Die Gewährung der Zuweisungen erfolgt nach Maßgabe der dem Kommunalen Entschuldungsfonds Mecklenburg-Vorpommern hierfür jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

(3) Die Zuweisungen erfolgen unter Einhaltung beihilferechtlicher Vorgaben, in Abhängigkeit der zugrundeliegenden EU-Beihilferegelung. Soweit die Zuweisung eine Beihilfe darstellt, entsteht ohne Notifizierung der Maßnahme nach Artikel 108 Absatz 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Kommission kein Anspruch auf Gewährung der Zuweisung.

(4) Altverbindlichkeiten im Sinne dieser Verordnung sind ausschließlich Altschulden im Sinne des § 3 Altschuldenhilfe-Gesetzes.

### **§ 2 Gewährung der Zuweisung vor Abschluss des Notifizierungsverfahrens**

(1) Die Gewährung der Zuweisung erfolgt für folgende Fallgruppen:

1. Gemeinden ohne Wohnungsbestand infolge Abriss,
2. Gemeinden ohne Wohnungsbestand durch Verkauf nach Marktbedingung, zum Beispiel Bieterverfahren,
3. Gemeinden ohne Wohnungsbestand durch Verkauf ohne Marktbedingung vor mehr als zehn Jahren,
4. Gemeinden als Alleingesellschafter von Wohnungsunternehmen bei Schuldübernahme vor mehr als zehn Jahren oder weniger als zehn Jahren, aber als Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse.

(2) In den übrigen Fällen erfolgt die Gewährung der Zuweisung in Höhe von höchstens 200 000 Euro im Einzelfall an alle Gemeinden mit Altverbindlichkeiten, entsprechend der Grenze gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1), die durch die Verordnung (EU) 2020/972 (ABl. L 215 vom 7.7.2020, S. 3) geändert worden ist.

(3) Darüber hinaus werden Zuweisungen nur nach erfolgter Notifizierung der Maßnahme nach Artikel 108 Absatz 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union gewährt.

### **§ 3 Altverbindlichkeiten der Gemeinden**

(1) Als Altverbindlichkeiten der Gemeinden gelten solche, die am 31. Dezember 2017 im Jahresabschluss der Gemeinde oder eines von ihr getragenen Eigenbetriebs bilanziert waren.

(2) Altverbindlichkeiten sind der Gemeinde zuzurechnen, wenn sie bis zum 31. Dezember 2017 von einer kommunalen Wohnungsgesellschaft, deren Gesellschafter sie ist und an der ausschließlich kommunale Körperschaften beteiligt sind, an sie oder einen von ihr getragenen Eigenbetrieb zurückübertragen worden sind. Gleiches gilt für Altverbindlichkeiten von Unternehmen, die bis zum 31. Dezember 2017 als Eigenbetriebe geführt worden sind.

### **§ 4 Altverbindlichkeiten kommunaler Wohnungsunternehmen**

(1) Zuweisungen können den Gemeinden auch mit dem Ziel gewährt werden, dass sie Wohnungsunternehmen, an denen sie beteiligt sind und deren Gesellschafter allein kommunale Körperschaften sind (kommunale Wohnungsunternehmen), finanzielle Mittel zur Tilgung von Altverbindlichkeiten zur Verfügung stellen. Dies gilt nur für solche Altverbindlichkeiten, die am 31. Dezember 2017 im Jahresabschluss des kommunalen Wohnungsunternehmens bilanziert waren.

(2) Die anteiligen Altschulden ausgeschiedener Gesellschafter sind im Verhältnis zur Altschuldenlast auf die verbliebenen Gesellschafter aufzuteilen.

(3) Die Zuweisungen dürfen nur gewährt werden, wenn von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit nach § 252 Absatz 1

Nummer 2 des Handelsgesetzbuchs ausgegangen werden kann. Dies gilt nicht, wenn der oder die kommunalen Gesellschafter Mitschuldner sind.

### § 5

#### Höhe und Verwendung der Zuweisungen

(1) Die Gewährung der Zuweisung erfolgt in Höhe der bestehenden Altverbindlichkeit zum Zeitpunkt der Antragstellung. Etwaige Nebenforderungen und Vorfälligkeitsentschädigungen werden nicht berücksichtigt.

(2) Die Zuweisung ist auch zu gewähren, wenn zum Zeitpunkt ihrer Auszahlung die Altverbindlichkeiten, zu deren Tilgung sie bestimmt sind, ganz oder teilweise nicht abgelöst werden können oder die Ablösung unwirtschaftlich wäre. Die Zuweisung kann für die unterjährige Tilgung verwendet werden.

### § 6

#### Übertragung hoheitlicher Aufgaben an das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern

Die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – wird gemäß § 26 Absatz 5 Satz 2 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern berechtigt, durch das von ihr errichtete Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern zur Durchführung des Verfahrens zur Gewährung von Zuweisungen für Altverbindlichkeiten nach § 26 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern Verwaltungsakte zu erlassen.

### § 7

#### Antragsverfahren, Antragsfrist

(1) Die Gewährung der Zuweisung zur Ablösung von Altverbindlichkeiten gemäß § 26 Absatz 3 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern ist unter Verwendung der Anlage, die Bestandteil dieser Verordnung ist, beim Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern zu beantragen. **Anlage**

(2) Anträge auf die Gewährung von Zuweisungen nach § 2 sind bis zum 31. Januar 2022 zu stellen. Die Kommunen werden durch das Ministerium für Inneres und Europa unverzüglich über den Abschluss des Notifizierungsverfahrens unterrichtet. Anträge, die nach Fristablauf eingehen, werden nicht berücksichtigt.

(3) Für das Antragsverfahren sind alle Angaben zu machen und Unterlagen vorzulegen, die erforderlich sind, um die Voraussetzungen für den Erhalt einer Zuweisung zur Ablösung von Altverbindlichkeiten prüfen zu können. Insbesondere ist nachzuweisen, dass es sich um Altverbindlichkeiten im Sinne von § 3 Altschuldnerhilfe-Gesetz handelt, die den beantragenden Gemeinden oder deren Wohnungsunternehmen zuzurechnen sind. Auf Verlangen des Landesförderinstituts Mecklenburg-Vorpommern sind fehlende Angaben zu ergänzen oder geeignete Unterlagen vorzulegen.

(4) Die Gewährung der Zuweisungen an die beantragenden Gemeinden erfolgt in zeitlicher Reihenfolge, nach Vorlage aller anspruchsbegründenden Unterlagen (vollständige Antragstellung).

### § 8

#### Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 26. Januar 2021

**Der Minister  
für Inneres und Europa  
Torsten Renz**

**Anlage**  
(zu § 7 Absatz 1)

**Landesförderinstitut  
Mecklenburg-Vorpommern  
Postfach 16 02 55  
19092 Schwerin**

Eingangsstempel										
Antragsnummer: <table border="1" style="display: inline-table; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 40px; text-align: center;"><b>WAS</b></td> <td style="width: 15px; text-align: center;">-</td> <td style="width: 15px; text-align: center;"> </td> <td style="width: 15px; text-align: center;"> </td> <td style="width: 15px; text-align: center;">-</td> <td style="width: 15px; text-align: center;"> </td> <td style="width: 15px; text-align: center;"> </td> <td style="width: 15px; text-align: center;"> </td> <td style="width: 15px; text-align: center;"> </td> <td style="width: 15px; text-align: center;"> </td> </tr> </table>	<b>WAS</b>	-			-					
<b>WAS</b>	-			-						
Nicht vom Antragsteller auszufüllen!										

**ANTRAG**

**auf Gewährung der Zuweisung zur Ablösung der Altverbindlichkeiten im Sinne des § 3 des Altschuldenhilfe-Gesetzes gemäß § 26 Absatz 3 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern**

Antrag bitte vollständig ausfüllen!	Bei <input checked="" type="checkbox"/> bitte zutreffendes ankreuzen!
-------------------------------------	---

**Hinweis:** Der Antrag ist beim **Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern** (Bewilligungsbehörde) einzureichen. Der Antrag muss alle zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Erstattung erforderlichen Angaben enthalten. Zusätzliche Unterlagen sind auf Anforderung der Bewilligungsbehörde vorzulegen. **Der Antrag kann erst abschließend bearbeitet werden, wenn alle geforderten Unterlagen vorliegen.**

**1. Antragsteller**

1. Name des Antragstellers		
1.2 Straße	1.3 Nr.	
1.4 Postleitzahl	1.5 Ort	
1.6 Ansprechpartner	1.7 E-Mail	
1.8 Telefon	1.9 Mobiltelefon	1.10 Telefax

## 2. Angaben zu den Altverbindlichkeiten im Sinne von § 3 des Altschuldenhilfegesetzes

2.1 ursprüngliche Höhe der Altverbindlichkeiten in EUR zum Stichtag 01.07.1990

---

---

---

2.2 Höhe der bestehenden Altverbindlichkeiten zum Zeitpunkt der Antragstellung in EUR  
(entspricht der beantragten Zuweisung)

---

---

---

2.3 Ablösung geplant zum

(TT.MM.JJJJ)

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

2.4 Auszahlung vor Abschluss des Notifizierungsverfahrens

Fallgruppen gemäß § 2 Absatz 1 der Verordnung zur Ablösung von Altverbindlichkeiten für die kommunale Wohnungswirtschaft (Mehrfachauswahl möglich):

- Gemeinden ohne Wohnungsbestand infolge Abriss
- Gemeinden ohne Wohnungsbestand durch Verkauf nach Marktbedingung, zum Beispiel Bieterverfahren
- Gemeinden ohne Wohnungsbestand durch Verkauf ohne Marktbedingung vor mehr als 10 Jahren (In diesem Fall ist eine Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 56 Absatz 7 Kommunalverfassung einzureichen.)
- Gemeinden als Alleingesellschafter von Wohnungsunternehmen bei Schuldübernahme vor mehr als 10 Jahren oder weniger als 10 Jahren, aber als Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse

Fälle gemäß § 2 Absatz 2 der Verordnung zur Ablösung von Altverbindlichkeiten für die kommunale Wohnungswirtschaft:

- Gemeinden, die unter keine der Kategorien nach § 2 Absatz 1 fallen und die daher zunächst eine Zahlung in Höhe der De-minimis-Grenze beantragen (In diesem Fall ist eine De-minimis-Bescheinigung über erhaltene de-minimis-Beihilfen der letzten drei Jahre vorzulegen)



**2.5 Auszahlung nach Abschluss des erfolgreichen Notifizierungsverfahrens**

Fälle gemäß § 2 Absatz 3 der Verordnung zur Ablösung von Altverbindlichkeiten für die kommunale Wohnungswirtschaft:

- Hiermit wird eine Ablösung der Altverbindlichkeiten über die De-minimis-Grenze hinaus beantragt, sofern das Notifizierungsverfahren gemäß Artikel 108 Absatz 3 Satz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union erfolgreich abgeschlossen wurde.

**2.6 Bilanzierung der Altverbindlichkeiten**

- bilanziert bei der Gemeinde am 31.12.2017
- bilanziert bei einem von der Gemeinde getragenen Eigenbetrieb am 31.12.2017
- bilanziert bei einem rein kommunalen Wohnungsunternehmen, wenn die Gemeinde an diesem beteiligt ist, am 31.12.2017

**3. Nachweis der Unterschriftsberechtigung**

Die in nachfolgender Übersicht aufgeführten Personen sind berechtigt, den Antragsteller hinsichtlich des Antrags-, Bewilligungs-, und Zahlungsverfahrens rechtsverbindlich oder mit projektbezogener Vollmacht zu vertreten.

Rechtsverbindliche Vertretung des Antragstellers:

Name, Vorname	Dienstliche Stellung	Zeichnungskompetenz (z. B. allein oder gemeinsam)	Unterschriftsprobe

Projektbezogene Vollmacht:

Name, Vorname	Dienstliche Stellung	Unterschriftsprobe

Bei Veränderung jeder Unterschriftsberechtigung ist der Bewilligungsbehörde unaufgefordert eine entsprechende Aktualisierung vorzulegen.

**4. Anlagen zum Antrag** (zutreffendes bitte ankreuzen)

Als entscheidungsrelevante Unterlagen werden stets das vollständig ausgefüllte und rechtsverbindlich unterzeichnete Antragsformular sowie die nachstehend aufgeführten Anlagen benötigt:

- Nachweis der Altverbindlichkeiten und ihrer Bilanzierung per 31.12.2017
- ggf. Nachweis Abriss Wohnungsbestand (z.B. Rechnung)
- ggf. Nachweis Verkauf Wohnungsbestand (z.B. Kaufvertrag)
- ggf. Nachweis Schuldübernahme von Wohnungsunternehmen
- ggf. Nachweis Mitschuldnerschaft
- ggf. De-minimis-Bescheinigung (vgl. Nummer 2.4)
- ggf. Vereinbarung Tilgungsaussetzung

Die Einholung weiterer Auskünfte und Unterlagen zum Zwecke der Entscheidung über den Antrag bleibt der Bewilligungsbehörde weiterhin vorbehalten.

**5. Hinweise/Erklärungen**

- 5.1 Handelt es sich um Altverbindlichkeiten kommunaler Wohnungsunternehmen, erklären wir hiermit, dass von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit nach § 252 Absatz 1 Nummer 2 des Handelsgesetzbuches ausgegangen werden kann. (Diese Erklärung ist obsolet, wenn der oder die kommunalen Gesellschafter Mitschuldner sind.)
- 5.2 Mir/uns ist bekannt, dass das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern, das Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern und der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern berechtigt sind, die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen für die Gewährung der Erstattung bei mir/uns zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Mir/uns

ist bekannt, dass ich verpflichtet bin/wir verpflichtet sind, den prüfenden Institutionen die für die Prüfung notwendigen Auskünfte zu erteilen, Unterlagen bereitzustellen sowie das Betreten aller Räumlichkeiten und Grundstücke zu ermöglichen.

5.3 Mir/Uns ist von der Bewilligungsbehörde der von ihr ermächtigten Stelle bekannt gemacht worden, dass folgende im Antrag anzugebenden Tatsachen subventionserheblich im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch sind und dass ein Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist.

- Angaben zum Antragsteller (Nummer 1.1 bis 1.10),
- Angaben zu den Altverbindlichkeiten (Nummer 2 und 3)

5.4 Hinweise zum Datenschutz

Die dem Antrag beigefügten und im Downloadbereich zum Erstattungsverfahren zusammen mit den Antragsdokumenten zur Verfügung gestellten Datenschutzhinweise nach Art. 13, 14 und 21 der Datenschutz-Grundverordnung zum Umgang mit meinen/unseren personen-bezogenen Daten und zu meinen/unseren Rechten habe ich/haben wir zur Kenntnis genommen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
rechtsverbindliche Unterschriften



\_\_\_\_\_  
Stempel/Siegel  
des Antragstellers

## **Verordnung zur individuellen Regelstudienzeit aufgrund der COVID-19-Pandemie (Regelstudienzeitverordnung – RegStudZVO)**

**Vom 27. Januar 2021**

GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 221 - 11 - 11

Aufgrund des § 114 Absatz 4 Satz 2 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (GVOBl. M-V S. 1364, 1368) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

### **§ 1**

#### **Abweichung von der Regelstudienzeit im Wintersemester 2020/21**

Für Personen, die im Wintersemester 2020/2021 an einer staatlichen Hochschule eingeschrieben und nicht beurlaubt waren, gilt eine von der Regelstudienzeit abweichende, um ein Semester verlängerte individuelle Regelstudienzeit.

### **§ 2**

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 27. Januar 2021

**Die Ministerin für Bildung,  
Wissenschaft und Kultur  
Bettina Martin**

**Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-LVO M-V und  
zur Änderung der 2. SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung**

GVOBl. M-V 2021 S. 53

**– Berichtigung –**

Die Gliederungsnummer auf dem Titelblatt des GVOBl. M-V  
Nr. 4 zu o. g. Landesverordnung lautet wie folgt:

„B 2126 - 13 - 39“.

Schwerin, den 25. Januar 2021

## **Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-LVO M-V und zur Änderung der 2. SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung**

GVOBl. M-V 2021 S. 58

### **– Berichtigung –**

Artikel 2 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Absatz 1 Satz 1 sich nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig in eine dort genannte Wohnung oder Unterkunft begibt oder sich nicht oder nicht rechtzeitig absondert;
2. entgegen § 1 Absatz 1 Satz 3 Besuch empfängt;
3. entgegen § 1 Absatz 1 Satz 4 Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen betritt;
4. entgegen § 1 Absatz 1 Satz 5 eine Erklärung trotz Aufforderung der Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt;
5. entgegen § 1 Absatz 2 die zuständige Behörde nicht oder nicht rechtzeitig kontaktiert;
6. entgegen § 1 Absatz 4 sich nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig in eine dort genannte Wohnung oder Unterkunft begibt oder sich nicht oder nicht rechtzeitig absondert;
7. entgegen § 2 Absatz 2 Nummer 5 eine Bescheinigung nicht richtig ausstellt.“.

Schwerin, den 28. Januar 2021

## Zweite Änderung der Geschäftsordnung des Landtages\*

Vom 27. Januar 2021

Die Geschäftsordnung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern vom 4. Oktober 2016 (GVOBl. M-V S. 834), zuletzt geändert durch Beschluss des Landtages vom 19. Juni 2019 (GVOBl. M-V S. 510), wird wie folgt geändert:

1. In das Inhaltsverzeichnis wird nach der Angabe zu § 16 die folgende Angabe eingefügt:  
 „§ 16a Abstimmung außerhalb einer Sitzung“.
2. In § 13 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 3a eingefügt:  
 „(3a) Der Präsident kann auf Antrag des Vorsitzenden zulassen, dass in außergewöhnlichen Fällen, in denen ein Zusammentreffen des Ausschusses an einem Sitzungsort aufgrund äußerer, nicht kontrollierbarer Umstände erheblich erschwert ist, Sitzungen im Wege einer Telefonkonferenz oder Videokonferenz abgehalten werden. Abstimmungen erfolgen namentlich in entsprechender Anwendung des § 91.“
3. In § 15 Absatz 3 werden die Wörter ‚im Rahmen der Beratung laufender Gesetzgebungsvorhaben‘ gestrichen und die Wörter ‚jeweiligen Gesetzesvorhaben‘ durch die Wörter ‚im jeweiligen Ausschuss behandelten Angelegenheiten‘ ersetzt.
4. Nach § 16 wird folgender § 16a eingefügt:  

**„§ 16a  
Abstimmung außerhalb einer Sitzung**

(1) In außergewöhnlichen Fällen, in denen ein Zusammentreffen an einem Sitzungsort aufgrund äußerer, nicht kontrollierbarer Umstände erheblich erschwert ist und die Festlegung einer Telefonkonferenz oder Videokonferenz nicht möglich ist, können Angelegenheiten durch den Vorsitzenden nach Zustimmung durch den Präsidenten im schriftlichen Beschlussverfahren oder mit elektronischen Kommunikationsmitteln durchgeführt werden.

(2) Jedem Mitglied des Ausschusses ist dazu die entsprechende Vorlage zu übermitteln, einschließlich einer Fristsetzung für Rückäußerungen. Die Frist soll mindestens 48 Stunden betragen, Rückäußerungen können schriftlich oder elektronisch erfolgen. Im Falle einer nicht fristgemäßen Rückäußerung gilt dies als Nichtteilnahme.

(3) Beantragt ein Mitglied des Ausschusses Änderungen zu einer Vorlage, gilt die Zustimmung als nicht erteilt. Die Entscheidung über die Änderung und die Vorlage sind bis zur nächsten Sitzung des Ausschusses auszusetzen.

(4) Der Vorsitzende des Ausschusses informiert über das Ergebnis des schriftlichen und elektronischen Abstimmungsverfahrens in der nächsten Sitzung des Ausschusses.“
5. In § 46 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:  
 „(2a) Mit der Einbringung der Gesetzentwürfe legt die Landesregierung dem Landtag auch vor, welche Fachkreise, Verbände, Kammern und sonstige Organisationen zu ihren Gesetzentwürfen Stellungnahmen abgegeben haben (Verbandsanhörung).“
6. § 88 wird wie folgt geändert:  
 In Satz 1 werden nach den Wörtern „Persönliche Bemerkungen“ ein Komma gesetzt und die Wörter „die die Dauer von zwei Minuten nicht überschreiten dürfen“ eingefügt.
7. § 96 wird wie folgt geändert:  
 In Absatz 2 wird in Nummer 3 das Wort ‚soll‘ durch das Wort ‚darf‘ und das Wort ‚fünf‘ durch das Wort ‚zwei‘ ersetzt.
8. Die Anlage 4 wird wie folgt geändert:  
 Nach Ziffer 2 wird folgende Ziffer 2a eingefügt:  
 „2a Der Landtag genehmigt für die laufende Wahlperiode die Anordnungen von freiheitsbeschränkenden Maßnahmen durch Ordnungsbehörden gegen Mitglieder des Landtages. Die zuständigen Behörden sind verpflichtet, den Präsidenten des Landtages innerhalb von 24 Stunden über die gegen ein Mitglied des Landtages angeordneten Maßnahmen zu unterrichten. Erfolgt die Unterrichtung nicht, entfällt diese Genehmigung. Der Präsident kann die Genehmigung unverzüglich versagen, wenn es sich um eine nicht gerechtfertigte Maßnahme handelt oder die Maßnahme die Funktionsfähigkeit des Landtages unverhältnismäßig beeinträchtigt.“
9. Die Änderungen der Geschäftsordnung treten vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Die Änderungen in § 15 Absatz 3 treten an dem Tag in Kraft, an dem der Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetzes und zur Änderung anderer Gesetze auf Drucksache 7/5449(neu) in Kraft tritt.

Schwerin, den 27. Januar 2021

**Birgit Hesse  
Präsidentin des Landtages  
Mecklenburg-Vorpommern**

\* Ändert Geschäftsordnung vom 4. Oktober 2016; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 1101 - 0 - 6

